

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 35 vom 30. August 2024

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
124	Terminankündigung von Sitzungen von Kreisgremien	177
125	Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch die Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH, An der Günz 1, 89367 Waldstetten in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, Fl.-Nr(n). 2640 Gmk. Waldstetten Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 12.08.2024, Nr. 43 Az. 1711.0	177
126	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	178

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 124

### **Terminankündigung von Sitzungen von Kreisgremien**

Die Sitzungstermine der Kreisgremien für die Haushaltsberatungen 2025 (Januar bis Februar 2025) werden wie folgt bekanntgegeben:

Donnerstag, 09.01.2025	Kreisausschuss
Montag, 13.01.2025	Umweltausschuss Schul-, Kultur- und Sportausschuss Kreisausschuss
Montag, 20.01.2025	Werkausschuss Kreisabfallwirtschaft Kreisausschuss
Dienstag, 21.01.2025	Jugendhilfeausschuss Ausschusses Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren Kreisausschuss
Montag, 27.01.2025	Kreisausschuss
Mittwoch, 26.02.2025	Kreistag

Az. 0141.4  
Günzburg, 22.08.2024

---

Nr. 125

### **Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch die Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH, An der Günz 1, 89367 Waldstetten in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, Fl.-Nr(n). 2640 Gmk. Waldstetten**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 12.08.2024, Nr. 43 Az. 1711.0**

Gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) -analog- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH hat mit Schreiben vom 05.08.2024 beim Landratsamt Günzburg die Änderung der bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien nach § 15 Abs. 2a BImSchG angezeigt. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Es ist vorgesehen, die Vakuumpumpen zukünftig in einem separaten Raum zu stellen und nicht mehr im Produktionsraum. Es finden keine Änderungen der Apparate, der Anlagen oder der Verfahrensweisen statt. Auch die Produktionskapazität wird nicht erhöht, sowie der Stoffrahmen nicht verändert wird. Durch die Neuaufstellung der Vakuumpumpen wird die Zugänglichkeit in diesem Bereich sowie die räumlich beeengte Situation wesentlich verbessert.

Bei der Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne von § 3 Abs. 5b BImSchG.

Im Rahmen der Anzeige hatte das Landratsamt Günzburg gemäß § 15 Abs. 2a in Verbindung mit § 16a BImSchG binnen 2 Monaten nach Eingang der Anzeige bzw. der dafür erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die störfallrelevante Änderung einer Genehmigung bedarf.

Eine Genehmigung ist erforderlich, sofern durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Dies ist nach der fachlichen Beurteilung durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Günzburg nicht der Fall.

Diese Feststellung wird hiermit in analoger Anwendung des § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Günzburg, den 21.08.2024  
Landratsamt Günzburg

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Herr und Frau Wilhelm Brenner und Birgit Gräber-Brenner, Holbeinstraße 13 in 89340 Leipheim haben die Baugenehmigung BV-2024-276 für die Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1152/2 der Gemarkung Leipheim mit Bescheid vom 22.08.2024 erhalten.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.16, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**b. Elektronisch**

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. BV-2024-276  
Günzburg, 22.08.2024

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat